

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	29.08.2022

Kennzeichnung und Bürgerinformation an Ausgleichsflächen im Bezirk Rodenkirchen

8.1.12 Kennzeichnung und Bürgerinformation an Ausgleichsflächen im Bezirk Rodenkirchen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen AN/1712/2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, alle im Bezirk befindlichen Ausgleichsflächen zu erfassen und diese zur besseren Übersicht und zur Information der Bürger:innen mit entsprechend bebilderten Tafeln, bzw. Schildern für alle sichtbar zu kennzeichnen und den Status und Sinn der Ausgleichsmaßnahme zu erläutern.

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt den Antrag nach mehr Transparenz und zur Veröffentlichung und Beschilderung von Ausgleichsflächen.

Im Stadtbezirk Rodenkirchen sind derzeit auf städtischen Flächen ca. 30 ha Ausgleich realisiert (siehe Anlage).



Diese Flächen sollen mit dem Schild
„Stadtgrün Naturnah - **Ökologisch hochwertige Fläche**“
gekennzeichnet werden.

Weiterhin sollen zusätzliche DIN A 3 große Standard-Informationstafeln zunächst testweise auf drei ausgewählten Flächen

- interner Ausgleich für Bebauungsplan Nr. 71380/03 Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen
- externer Ausgleich für Bebauungsplan Nr. 70369/03 Bergstraße in Köln-Sürth
- und am städtischen Ökokonto Steinneuer Hof

über Anlass, Ziel und Zweck der Maßnahme informieren.

Veröffentlichung:

Bei der Veröffentlichung von Ausgleichsmaßnahmen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um **städtische oder private** (incl. öffentliche Hand: Landes- und Bundesflächen) Kompensationsflächen handelt.

Nur auf städtischen Flächen/Vorhaben kann die Stadt ohne weitere Prüfung eine Beschilderung vornehmen. Ansonsten sind die privaten Eigentümer, bei Landes- und Bundesflächen und -Vorhaben ggf. die höhere / oberste Naturschutzbehörde zuständig oder zumindest zu beteiligen.

Um eine landesweit einheitliche Regelung vorzugeben, hat der Gesetzgeber seit dem 1.2.2022 im § 34 LNatSchG NRW gesetzlich geregelt, dass

„Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind „durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben landesweit zentral zu veröffentlichen.

Hierfür stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz den nach Absatz 1 bis 3 zur Führung der Verzeichnisse zuständigen Stellen einheitliche informationstechnische Systeme zur Verfügung.“

Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 umfassen u.a. auch Kompensationsmaßnahmen. Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Katasterdaten und weitere Beschilderung (insbesondere der nicht städtischen Flächen) soll diese landesweite Kataster abgewartet werden, da in diesem Zusammenhang die rechtlichen Fragen geklärt und insbesondere die eigentums- und datenschutzrechtlichen Aspekte geprüft werden.